

## **Schulweg / Einteilung Kindergarten**

### *Zusammenfassung*

*Artikel 11 Bundesverfassung – kein Anspruch auf Zuteilung in ein bestimmtes Schulhaus (E. 3)*

*§ 17 Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule – Klassenbildung im Kindergarten (E. 3)*

*Artikel 19 Bundesverfassung – Kriterien für die Zumutbarkeit des Schulwegs (E. 4a ff.)*

### **Auszug aus dem Sachverhalt**

Anfang Mai 2015 teilte die Schulleitung des Kindergarten A. D. mit, dass ihre beiden Söhne E. und F. in den Kindergarten B. in A. eingeteilt werden. Am 15. Mai 2015 reichte D. beim Kindergarten- und Primarschulrat Beschwerde ein und beantragte die Umteilung ihrer Söhne vom Kindergarten B. in den Kindergarten C.. Zur Begründung brachte sie vor, dass sie ab September 2015 an der Universität Basel studieren würde und dass die Kinder jeweils am Mittag ohne Betreuung nach Hause kommen sollen. Dies sei aufgrund der Einteilung in den Kindergarten B. wegen des Strassenverkehrs nicht möglich. Mit Entscheid vom 25. Mai 2015 wies der Kindergarten- und Primarschulrat die Beschwerde ab. Der Schulrat begründet seinen Entscheid namentlich damit, dass im Kindergarten C. bereits eine grosse Anzahl Kinder eingeteilt sei. Des Weiteren handle es sich beim Schulweg zum Kindergarten B. um einen sicheren, 300 Meter langen Weg, für welchen etwa 5 Gehminuten benötigt würden. Die zu überquerende X.-strasse sei mit einem Fussgängerstreifen und einer Insel in der Strassenmitte gesichert. Ferner sei darauf geachtet worden, dass ein Kind den Schulweg nicht alleine bestreiten müsse. E. und F. können den Weg gemeinsam gehen. Dagegen erhob D. am 2. Juni 2015 Beschwerde an den Regierungsrat.

### **Auszug aus den Erwägungen**

(...)

2. § 22 Absatz 1 BildG legt fest, dass Kinder, die vor dem Stichtag das 4. Altersjahr zurückgelegt haben, auf Beginn des nächsten Schuljahres in den Kindergarten eintreten. Der Kindergarten umfasst zwei Jahresstufen (§ 22 Absatz 4 BildG). Gemäss § 8 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule vom 13. Mai 2003 (Vo KG/PS, SGS 641.11) trifft das auf die Kinder zu, die für das Schuljahr 2015/16 vor dem 31. Juli 2015 das 4. Altersjahr vollendet haben. Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind für den Kindergarteneintritt an. Die Schulleitung teilt nach der Anmeldung die Kinder in Klassen ein und setzt die Erziehungsberechtigten davon schriftlich in Kenntnis (§ 9 Absatz 3 Vo KG/PS). Laut § 15 Buchstabe a BildG legen die Einwohnergemeinden als Schulträgerinnen das Einzugsgebiet ihrer Kindergärten fest. Bei Einwohnergemeinden mit mehreren Kindergärten gilt in der Regel das Quartier als Einzugsgebiet (§ 17 Absatz 1 Vo KG/PS). E. und F. wurden nicht in den näher gelegenen Kindergarten C., sondern in den Kindergarten B. eingeteilt, obwohl der gewünschte Kindergarten C. im Quartier ist, in dem sie wohnen.

3. D. beantragt in ihrer Beschwerde an den Regierungsrat vom 2. Juni 2015 die Umteilung ihrer Söhne vom Kindergarten B. in den Kindergarten C.. Gemäss Artikel 11 Absatz 1 der Schweizerischen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV [SR 101]) haben Kinder und Jugendliche Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung. Darauf folgt aber kein Anspruch auf Zuteilung eines Schülers in ein bestimmtes Schulhaus (Entscheid des Bundesgerichts 2P.324/2001 vom 28. März 2002, E. 4.2). Zwar legt § 17 Vo KG/PS den Grundsatz fest, dass bei Einwohnergemeinden mit mehreren Kindergärten in der Regel das Quartier als Einzugsgebiet gilt, doch kann von diesem Grundsatz abgewichen werden, wobei der Entscheid im Ermessen der Schulleitung liegt. Ein Abweichen ist primär dann notwendig, wenn die Höchst- und Richtzahlen für die Klassenbildung überschritten werden. In jedem Fall muss der Schulweg für das betroffene Kind zumutbar sein und das Ermessen darf nicht missbräuchlich ausgeübt, nicht überschritten und nicht unterschritten werden.

4a. Die Zuteilung in einen anderen als den bevorzugten Kindergarten kann hingegen das Recht auf Bildung nach Artikel 19 BV verletzen, wenn der Schulweg als unzumutbar bezeichnet werden muss. Es gilt zu prüfen, ob der Schulweg E. und F. zugemutet werden kann. Nach der Praxis des Regierungsrates (vgl. RRB Nr. 1178 vom 14. August 2007, E. 6b) ist die Zumutbarkeit des Schulweges nach folgenden drei Kriterien zu beurteilen:

- die Länge des zurückzulegenden Weges,
- dessen Gefährlichkeit
- sowie der Persönlichkeit des Kindes

Bei der Beurteilung des Weges wird alleine auf die Zumutbarkeit für das betroffene Kind gestellt. Unerheblich ist dabei, ob den Erziehungsberechtigten daraus Nachteile erwachsen. Kann das Kind den Schulweg alleine zurücklegen und ist es nicht auf die Hilfe einer dritten Person angewiesen, so ist der Schulweg zumutbar.

4b. Bezüglich der Länge des Schulweges gilt eine Strecke von rund 2.5 km oder einer halber Stunde Fussmarsch auch für Kinder im Kindergartenalter als zumutbar, sofern keine zusätzlichen Erschwernisse, wie bspw. ein starkes Weggefälle hinzukommen (Herbert Plotke, Schweizerisches Schulrecht, 2. Auflage, Bern/Stuttgart/Wien 2003, S. 227). Vorliegend beträgt der Schulweg vom Wohnhaus der Beschwerdeführerin bis zum Kindergarten Weiermatt ca. 300 Meter. Damit liegt die Strecke des Schulweges innerhalb der Toleranzgrenze von 2.5 Kilometern und der Schulweg ist hinsichtlich der Länge nicht zu beanstanden.

4c. Hingegen steht die Gefährlichkeit des Weges in Frage. Wann ein Schulweg als gefährlich gilt, lässt sich in allgemeiner Weise nur schwer sagen. Indizien für die Gefährlichkeit eines Weges sind Strassen ohne Trottoirs, insbesondere wenn es sich um enge Durchgangsstrassen mit grösserem Verkehrsaufkommen oder mit unübersichtlichen Kurven handelt, Übergänge über belebte Strassen ohne Lichtsignale oder längere Partien durch einsame Wälder (Herbert Plotke, a.a.O., S. 228 f.). Der Schulweg führt über die verkehrsreiche D.strasse. Zwar gibt es einen Fussgängerstreifen mit einer Insel. Der Weg zum Kindergarten B. führt vom E.weg bis zur D.strasse. Dort muss die X.-strasse überquert werden. Dabei handelt es sich um eine Kantonsstrasse, welche nebst Busverkehr ein hohes Verkehrsaufkommen aufweist. An den Werktagen wird sie gemäss der Verkehrsstatistik des Tiefbauamts des Kantons Basel-Landschaft von Februar 2014 bis April 2014 von durchschnittlich 9'600 Fahrzeugen befahren. Hinzu kommt, dass die X.-strasse an diesem Ort nicht durch eine Signalanlage gesichert ist. Die alleinige Überquerung der X.-strasse ist für Kinder im Kindergartenalter

nicht zumutbar. Die Notwendigkeit einer regelmässigen Begleitung durch eine erwachsene Person ist angesichts dessen zu bejahen. Die Überquerung einer stark befahrenen Strasse kann Kindergartenkindern nicht zugemutet werden, und zwar auch dann nicht, wenn ein Fussgängerstreifen mit einer Mittelinsel vorhanden ist (vgl. Entscheid des Bildungs- und Kulturdepartements des Kantons Luzern vom 23. Januar 2012).

5. Der Beschwerdegegner hält in seiner Stellungnahme fest, dass die D. vor Beginn ihres Studiums an der Universität Basel im September noch Zeit habe, mit den Kindern den Weg einzuüben. Zwar kann eine solche Massnahme zur Sicherheit auf dem Schulweg beitragen. Auch liegt der Schulweg grundsätzlich in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten, dies aber nur solange, als der Schulweg auch zumutbar ist. Grundsätzlich gilt, dass ein Kind den Schulweg zum Kindergarten alleine bewältigen können muss. Erweist sich aber der Schulweg als so gefährlich, dass er einem Kind alleine nicht zugemutet werden kann, so hat der Schulträger entsprechende Massnahmen zu treffen. Es spielt hier keine Rolle, dass die Kinder den Schulweg zu zweit bestreiten können. Die Verantwortung für die Gewährleistung der Sicherheit darf nicht den Erziehungsberechtigten übertragen werden. Dies obliegt vielmehr dem Schulträger bzw. der Schule. Das Gewährleisten einer sicheren Überquerung der X.-strasse muss somit von der Schule bzw. der Gemeinde A. organisiert werden.

6. Zusammenfassend ist damit festzuhalten, dass kein Anspruch auf Einteilung in einen bestimmten Kindergarten besteht. Im konkreten Fall erweist sich der Schulweg als zu gefährlich und kann von Kindergartenkindern nicht ohne Begleitung einer erwachsenen Person bewältigt werden. Aufgrund dessen ist die Beschwerde gutzuheissen. Dieser Entscheid des Regierungsrates bedeutet indessen nicht, dass damit automatisch eine Zuteilung in den Kindergarten C. erfolgt. Der Besuch des Kindergartens B. ist nämlich zumutbar, wenn die Schule bzw. die Gemeinde A. sicherstellt, dass die Schülerinnen und Schüler des Kindergartens B. die X.-strasse sicher überqueren können. (...) Die zu treffenden Massnahmen müssen geeignet sein, die sichere Überquerung der X.-strasse zu gewährleisten. Die Schulleitung und der Schulrat haben – soweit ersichtlich – noch keine Massnahmen in die Wege geleitet, die die Zumutbarkeit des Schulweges sicherstellen. Dabei sind die Begleitung durch eine erwachsene Person, einen Lotsendienst (Sandór Horváth, Der verfassungsmässige Anspruch auf einen zumutbaren Weg, ZBI 12/2007, S. 661) oder auch geeignete bauliche Massnahmen denkbar. Sind solche Massnahmen nicht umsetzbar, ist die Versetzung in einen anderen Kindergarten zu prüfen.

(...)

(RRB Nr. 1182 vom 7. Juli 2015)